118

116

122

112

127

107

167

067

017

Ende

Anfang

und Gutachten nicht eher eröffnen / sich auch im geringsten nicht anmercken lassen / wohin ihre inclinationes und Zuneigungen eigentlich gehen mögen / biß ihre Consiliarii und Räthe zuvor alle miteinander geredet / und ihre Consilia und Meynungen von sich haben vernemmen lassen / davon Seneca in Hypolit. Act. 3. wohl gesagt: Alium silere quod voles, prius sile: Was du von anderen wilt in geheimb und verschwigen haben / davon schweige zum ersten selbsten still: Silere autem, non Lingua tantùm oportet, sed multo magis mente, multi enim sermone tantùm celantes, ipso adspectu & vultu revelarunt sua secreta: sagt Polybins l. 9. in. pr. Man muß aber nicht nur allein mit dem Mund und Zungen stillschweigen / und sich deß redens enthalten können / sondern es muß solches auch und vornemblichen mit dem Gemüth / und Gebärden geschehen; dann viel wissen die Reden gar wohl zuverbergen / und damit innen zu halten / man sihet ihnen aber an ihrer Mine und Gebärden gar balden an / wo sie hinauß wollen / weiln das Gesicht oder die Stirn eines Menschen / gleichsamb die Thür seines gantzen Gemüths ist: Dahero Kayser Tiberius (wie Dio. Cassius. l. 57. von ihme schreibet) sehr nachdencklich pflegen zusagen: das Gemüth eines Fürsten solle iederman verborgen / und keinem Menschen bekant seyn / dann hierauß grosser Nutzen und Vortheil entspriessen und entspringen könne / da in dem Gegentheil aber nichts als Schaden und Nachtheil darauß zu entstehen und zu erfolgen pflege.

Dieses betrachtende / hat Kayser Leo, in apparat. bellico seinem Sohn diese Lehr hinderlassen / und ihne folgender massen ermahnet / Was ins gemein zu thun oder zu lassen seye / das consultire und berathschlage mit vielen / was du aber zu thun gesinnet seyest das eröffne ihrer wenigen / und was du auß allen vorhergegangenen Rathschlägen / vor einen endlichen Schluß gefasset / das eröffne niemand / und behalte denselbigen bey dir allein / damit dein Gegentheil solches nicht erfahren / und dich durch ihre hinderlist in Schaden und Nachtheil bringen mögen.

Dieses hat der höchstberümbte Kayser Carolus V. (wie Zenocarus von Ihme schreibet) gar schön zu practiciren gewust / welcher sich nicht allein anderer Consiliorum und Rathschläge bedienet / sondern auch eine Sach / ehe / und zuvor er dieselbige werckstellig gemacht / solche bey sich selbsten vor wol erwogen / und berathschlaget / er gestattete indessen niemanden zu ihme zu kommen / damit sein gefaster Schluß / keinem Menschen endecket und offenbahret wurde / ehe derselbige ins Werck gesetzet were / dahero der gemeine Mann / deme deß Kaysers kluges Vornemmen unwissend war / offtermals davor gehalten / daß der Kayser / weilen er sich ihme so lang auß dem Gesicht entzogen / eintweder gar Todt / oder mit einer gefährlichen Kranckheit behafftet seyn müste.

Denckwürdig ist auch das Exempel Pauli IV. P. M. wie Jovius in vita illustr. von ihme meldet / welcher wann er von den seinigen einen rechten getrewen Rath / ohne schmeichlen anhören / und vernemmen wolte / hat er denselbigen die Proposition also eingerichtet / daß sie Ursach gehabt / in einige disputation darüber zugerathen / und hierauf von seinen Cardinälen begehrt / daß ein ieder seine Meynung hierüber frey herauß sagen solte / worauff Er dann einen endlichen Schluß gemacht / und damit die Gesandten Außländischer Fürsten und Herren abgefertiget hat.

Es seyn auch viel der Politicorum mit dem Guicciardino in Hypon. Polit. 11. der Meynung / daß zu Zeiten grosse Herren / wann dem gemeinen Wesen sonderlicher Nutzen und Vortheil darauß entspringen und zuwachsen mag / ihre gefasste Consilia und endlichen Schluß / vor ihren eigenen Legatis und Abgesandten / so sie in wichtigen Geschäfften und Verrichtungen / an anderer grosser Herren Höfe schicken / wol verbergen und hinderhalten mögen / dieweiln nicht eines ieden Natur zulasse / solcher Gestalt zu simuliren und hinder dem Berg zu halten / daß solches an Worten und Gebärden nicht etwan möchte gespühret und gemercket werden / davon Joh. à Chokier in Thes. Aphor. Pol. & in tractat. de Legat. cap. 39. zu lesen.

Vornemlich und vor allen Dingen aber / sollen Fürsten und Regenten in ihren deliberationibus und Berathschlagungen auf das jenige sehen / was Ehrlich / löblich / und dem gemeinen Wesen ersprießlich und beförderlich ist: Nam (secundum Paulum JC. num. 3. ff. de offic. præfect. Vig.) salutem Reipublicæ tueri, nulli magis convenit, quàm Principi: Daß das Heyl und Wolfarth deß gemeinen Vatterlands zu beschützen und zu beschirmen / niemand mehr / als einem Fürsten und Regenten gebühret und obliget.

Welches Keyser Ferdinandus II. höchstseligen Angedenckens wol in acht genommen / wie Lammerman, in Idea Princ. Christiani von Ihme berichtet / welcher / wann hohe und wich-

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;